

10 / 20 10 03-4
Nora Petri
Fon 2505

Unna, 15.06.18

Vermerk zum Einsatz der Mittel aus Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) in NRW – Förderfähigkeit der geplanten Hochbaumaßnahmen im Budget 40

Am 19.01.2018 ist die Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des KInvFöG NRW in Kraft getreten. Damit stellt der Bund mit dem **KInvFG Kapitel 2 zusätzlich** Mittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Schulinfrastruktur in Höhe von 3,5 Mrd. €, davon 1,12 Mrd. € für die Kommunen in NRW, bereit.

Gemäß vorliegendem Förderbescheid werden **dem Kreis Unna Mittel i.H.v. 4,28 Mio. €** für investive Maßnahmen (gemäß Haushaltsrecht des Bundes) bereitgestellt. Der Eigenanteil des Kreises beträgt 10% bei einem Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 €. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 01.07.2017 als frühestem Beginn der Maßnahme bis zum 31.12.2022 als spätestem Abnahmetermin. Die Abrechnung des Vorhabens muss bis zum 31.12.2023 erfolgt sein.

Zur Verteilung der Mittel auf die im Budget 40 – Schulen und Bildung geplanten Hochbaumaßnahmen, wurden vorab sämtliche im Förderzeitraum geplanten Maßnahmen mit der Bezirksregierung zur Klärung der Förderfähigkeit besprochen.

Die vorgelegten Maßnahmen und Fragestellungen sowie die konkrete Stellungnahme der Bezirksregierung können der anliegenden Aufstellung (*Anlage 1*) entnommen werden.

I Hiernach sind grundsätzlich förderfähig:

- 1. Konsumtive Maßnahme Legen/Sanierung eines Leitungsnetzes** (Heizung, Wasser, Strom) anteilig für die energetische Sanierung des Leitungsnetzes bei der zu sanierenden Kreissporthalle Unna. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rd. 0,40 Mio.€, der förderfähige Anteil wäre vom Fachbereich 60 - Bauen zu ermitteln.
Bedingung: Die Kreissporthalle wird **überwiegend schulisch** genutzt.
- 2. Der Neubau der Außensportanlage Kreissporthalle** Unna mit einer Fördersumme i.H.v. **0,18 Mio.€**.
Bedingung: Es handelt sich um eine **Erweiterung zur Erfüllung schulfachlicher Anforderungen** gemäß § 6 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.
- 3. Die Sanierung der Außentoiletten am BK Werne** mit einer Fördersumme i.H.v. rd. 0,39 Mio. € (+ voraussichtlich **0,07 Mio. €**, da aktuellen Kostenschätzungen zufolge teurer).
- 4. Die energetische Sanierung der Kreissporthalle** Unna mit einer Fördersumme i.H.v. **rd. 1,31 Mio. €** (abzurufende Summe wird voraussichtlich höher, da Maßnahme um ca. 0,35 – 0,55 Mio. € teurer wird).
Bedingung: Die Kreissporthalle wird überwiegend schulisch genutzt.

5. Der Neubau eines **Bewegungsraumes am FZ Unna**. Hierbei handelt sich um eine aktuell aufgekommene Maßnahme, für die noch keine Kostenschätzung vorliegt.
Bedingung: Es handelt sich um eine **Erweiterung zur Erfüllung schulfachlicher Anforderungen** gemäß § 6 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.
6. Der Neubau der **Außenanlagen an den Kreissporthallen** Unna mit abrufbaren Fördermitteln **i.H.v. etwa 0,45 Mio. €** (grobe Schätzung des Ansatzes: 0,5 Mio. €).
Bedingung: Es findet **keine kapazitätsmäßige Erweiterung** gemäß § 6 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen statt.
7. Der Neubau der Außenanlage am BK in Werne inklusive der Aufstellung zweier Garagen mit ca. **0,38 Mio. €**.
Bedingung: Es findet **keine kapazitätsmäßige Erweiterung** gemäß § 6 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen statt.

Als Voraussetzung für sämtliche Maßnahmen gilt: Es muss eine **Nachhaltigkeit**, d.h. eine prognostizierte längerfristige Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen, gegeben sein.

Aus Sicht der Unterzeichnerin sind bis auf die Nachhaltigkeit die Bedingungen für die unter Ziffer I Nrn. 1.-5. genannten Maßnahmen erfüllt. Eine Einschätzung inwieweit dies auf die unter Ziffer I Nrn. 6.-7. aufgeführten Maßnahmen sowie den Punkt Nachhaltigkeit zutrifft, wäre durch den FB 40 bzw. durch den FB 60 zu treffen.

II Hinsichtlich folgender Maßnahmen findet derzeit noch eine **weitere Prüfung durch die Bezirksregierung** hinsichtlich der Förderfähigkeit statt:

1. Neubau der **Sporthalle am Förderzentrum Nord** (Lünen) durch die SLG GmbH (Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lünen), Investitionssumme noch unklar
2. Neubau einer **Radstation am Bildungscampus Unna**, Investitionssumme noch unklar

III Nicht förderfähig ist:

Die **Errichtung des Parkplatzes** an den Kreissporthallen.

Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Infrastrukturmaßnahme im Zusammenhang mit dem Neubau der Sporthalle, die nicht förderfähig ist, da es sich kapazitätsmäßig um eine Erweiterung handelt. Daher ist auch die Begleitmaßnahme nicht förderfähig.

Insofern könnten derzeit ca. 3,10 – 3,28 Mio. €

(2,05 Mio. € zzgl. rd. 1,05 - 1,23 Mio. € für die noch nicht konkret bezifferbaren oder in der Ansatzplanung berücksichtigten Maßnahmen – anteiliges Leitungsnetz, Mehrauszahlungen für Au-

ßentoiletten, teurer werdende Sanierung Kreissporthalle, Bewegungsraum FZ, Außenanlagen an Kreissporthallen, -)

der insgesamt 4,28 Mio. € an Fördermitteln abgerufen werden (*siehe auch Anlage 2*), so dass zunächst ein **nicht ausschöpfbares Delta i.H.v. 1,00 -1,18 Mio. €** besteht.

Darin nicht berücksichtigt sind noch nicht konkret zu benennende Kostensteigerungen, die aufgrund der Auslastung der Firmen über sämtliche Gewerke zu erwarten sind. Diese würden sodann zu einer weiteren Schmälerung des Deltas beitragen.

Grundsätzlich ließen sich die Fördermittel auch zur Aufstockung im Zusammenhang mit dem Kreditprogramm Gute Schule 2020 geförderter Maßnahmen verwenden. Hierfür sind allerdings mit den Neubauten der Kreissporthalle Unna und des Förderzentrums Unna nach dem KInvFG nicht förderfähige Maßnahmen vorgesehen.

Sofern auch mit den noch konkret zu ermittelnden Ansätzen unter Ziffer I Nrn. 1,3-6 und den unter Ziffer II genannten Maßnahmen, die noch einer Prüfung bedürfen, die gesamte Fördersumme nicht ausgeschöpft werden kann, blieben noch entweder die energetische Sanierung der Karl-Brauckmann-Schule (Auszahlungen i.H.v. 1,57 Mio. €) oder die energetische Sanierung der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule (Auszahlungen i.H.v. 1,85 Mio. €) um sämtliche Mittel abrufen zu können. Allerdings ließen sich diese Maßnahmen Stand heute voraussichtlich nicht zeitgerecht realisieren.

Da sich der Mittelabruf allerdings schleppend gestaltet, ist es durchaus wahrscheinlich, dass der **Förderzeitraum**, wie auch schon zuvor im Falle von Kapitel 1, **verlängert** wird.

Abschließend scheint es wahrscheinlich, die Mittel vollständig abrufen zu können. Da im Laufe des 2. Halbjahres 2018 sicherlich nähere Erkenntnisse vorliegen werden, soll der Sachverhalt sodann noch einmal näher betrachtet werden.

Petri

Anlagen:

- Fragen und Antworten Bezirksregierung
- Planungs- und Ausführungszeiträume: Investitionen an Schulen (Hochbaumaßnahmen)

1. 10.1, Frau Polplatz z. K.
2. SL 10.1 z. K.
3. L 10 z. K.
4. Dez II z.K.

5. FB 40
FB 60

m.d.B.u. Klärung Erfüllung der Bedingungen zu Ziffer I Nrn. 6.-7 sowie Nachhaltigkeit und Berechnung anteilige Kosten Ziffer I Nr. 1

6. z.V.